

---

Benjamin Froncek, Jens Pothmann

# Unbekannte Vormundschaft

Statistikmängel und Forschungsbedarfe

Expertise



**Bundesforum**  
Vormundschaft und Pflegschaft



Dank gilt Henriette Katzenstein und Edda Elmayer (Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft) für die Begleitung bei der Erstellung der Expertise.

## Impressum



**Internationale Gesellschaft  
für erzieherische Hilfen**  
Galvanistraße 30  
60486 Frankfurt am Main



Gefördert vom:



**Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend**

Telefon: 069 633986-0 | Telefax: 069 633986-25

E-Mail: [verlag@igfh.de](mailto:verlag@igfh.de) | Internet: [www.igfh.de](http://www.igfh.de)

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 2021

Titelbild: © AdobeStock\_104809311

Satz: Marina Groth

ISBN 978-3-947704-21-7

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Die gegenwärtige Datenlage in Vormundschaft und Pflegschaft</b> .....	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfestatistik</b> .....	<b>7</b>
2.1.1	Fallzahlenentwicklung .....	7
2.1.2	Entwicklung der Beschäftigten in den Jugendämtern.....	10
2.1.3	Bewertung der Datenlage .....	11
<b>2.2</b>	<b>Unterschiede zwischen Justiz- und KJH-Statistik</b> .....	<b>12</b>
<b>2.3</b>	<b>Hinweise auf Wissensbedarfe aus der Literatur</b> .....	<b>13</b>
<b>3</b>	<b>Gruppeninterview zur Erfassung weiterer Wissensbedarfe</b> .....	<b>16</b>
<b>3.1</b>	<b>Teilnehmende</b> .....	<b>16</b>
<b>3.2</b>	<b>Fragestellungen und Durchführung des Interviews</b> .....	<b>17</b>
<b>3.3</b>	<b>Ergebnisse: Daten und Themenstellungen für die Vormundschaft und Pflegschaft</b> ....	<b>17</b>
3.3.1	Statistische Datenbasis .....	18
3.3.2	Praxis familiengerichtlicher Entscheidungen .....	20
3.3.3	Kinder und Jugendliche unter Vormundschaft: Beteiligung und Erleben .....	21
3.3.4	Verlauf und „Gelingen“ von Vormundschaften, Übergänge .....	23
3.3.5	Strukturfragen in Vormundschaft und Pflegschaft .....	26
<b>4</b>	<b>Empfehlungen</b> .....	<b>30</b>
	<b>Literatur</b> .....	<b>34</b>

# 1 Einleitung

Über kein anderes Feld der Kinder- und Jugendhilfe ist womöglich so wenig bekannt, wie über das Handlungsfeld der Vormundschaft und Pflegschaft. Es gibt Lücken bei den amtlichen Statistiken und es fehlt an quantitativen und qualitativen empirischen Untersuchungen. Forschung zu Themen der Vormundschaft und Pflegschaft hat für die Kinder- und Jugendhilfeforschung momentan allenfalls eine randständige Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, in Projektträgerschaft der internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V., die vorliegende Expertise in Auftrag gegeben.

Mit Hilfe dieser Expertise sollen Wissensbedarfe identifiziert werden, die für die Weiterentwicklung der Vormundschaft und Pflegschaft<sup>1</sup> bedeutsam sein können. Hieraus ergeben sich einerseits konkrete Empfehlungen für die Weiterentwicklung bestehender Datenerhebungen – Stichwort amtliche Statistik – und können andererseits Fragestellungen und Themen für zukünftige Untersuchungen zum Bereich Vormundschaft und Pflegschaft herausgearbeitet werden.

Die Relevanz dieser Fragestellung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in den letzten Jahren einschneidende Veränderungen im Handlungsfeld der Vormundschaft und Pflegschaft stattgefunden haben und weitere Veränderungen anstehen. So hat das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in 2011 bereits entscheidende Weichen gestellt und die Personensorge in den Fokus gerückt<sup>2</sup>. Die Verantwortung des Vormunds/der Vormundin für die Begleitung und Förderung der Kinder und Jugendlichen wurde gestärkt. Kindern und Jugendlichen wurde zudem eine deutlichere Subjektstellung eingeräumt. So sind sie seither anzuhören bei der Auswahl des Vormunds/der Vormundin (§ 55 Abs. 2 S.2 SGB VIII) und Kontakte zum Vormund/zur Vormundin sollten in der Regel einmal monatlich (§ 1793 Abs. 1a BGB) stattfinden. Ferner wurden personelle Ressourcen für die Vormundschaft und Pflegschaft verbessert, beispielsweise durch die Festlegung einer Obergrenze von 50 Fällen pro Vollzeitstelle (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII).

Im Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 25.09.2020 sind weitere Änderungen und Anpassungen für die so genannte „große Vormundschaftsreform“ vorgesehen, von denen viele schon im 2. Diskussteilentwurf des BMJV angekündigt waren. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft hatte bereits in seiner Stellungnahme zum 2. Diskussteilentwurf des BMJV als begrüßenswert besonders herausgestellt:

- „die Stärkung der Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen durch die Zuerkennung von eigenständigen Rechten, die explizitere Betonung der vormundschaftlichen Pflichten zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen und Anerkennung von deren wachsender Selbstständigkeit und Autonomie,

---

<sup>1</sup> Es wird im vorliegenden Text verkürzt der Begriff Vormundschaft verwendet für die verschiedenen Formen der Vormundschaft und (Ergänzungs)Pflegschaft. Nur an Stellen, an denen auf bestimmte Formen Bezug genommen wird (bspw. Amts-, Vereins-, Berufs- und ehrenamtliche Einzelvormundschaft, Maas/Katzenstein 2019), werden die je entsprechenden Bezeichnungen verwendet.

<sup>2</sup> Die Beziehung und Interaktion zwischen Vormund/Vormundin und Kind/Jugendlichen wird erst seit kurzem nur selten überhaupt in Forschungsarbeiten adressiert (bspw. Zitelmann u.a. 2004; Mitschke/Dallmann 2020)

- die Stärkung des Kooperationsgedankens zwischen Vormund\*innen/Pfleger\*innen einerseits und Erziehungspersonen andererseits sowie – mit gewissen Einschränkungen - die Einführung eines Spektrums von Möglichkeiten des geteilten Sorgerechts.“ (Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2018, S. 2).

Zudem ist – u.a. auch auf Anregung des Bundesforums – in den Regierungsentwurf zur Vormundschaftsreform eine Regelung aufgenommen worden, nach der Vormunde/Vormundinnen auch die Beziehung zwischen Kind und Eltern bei ihrer Amtsführung zu berücksichtigen haben.

Damit sich das Handlungsfeld der Vormundschaft und Pflegschaft den Aufträgen des Gesetzgebers entsprechend weiterentwickeln kann, braucht es jedoch eine fundierte Wissensbasis inklusive valider und reliabler (amtlicher) Statistiken, aber auch darüber hinaus einer empirischen Forschungskultur, die die gängigen Methoden sozialwissenschaftlicher Erhebungen umfasst.

Vor diesem Hintergrund soll im vorliegenden Bericht die Frage beantwortet werden: Welche Daten fehlen im Handlungsfeld Vormundschaft und Pflegschaft, um qualifizierte Aussagen für die Gestaltung einer positiven Entwicklung des Handlungsfelds machen zu können?

Nach einer kurzen Darstellung der Datenlage zum Bereich Vormundschaft und Pflegschaft, die einerseits auf die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik und andererseits auf Veröffentlichungen eingeht, die Hinweise auf Wissensbedarfe liefern, folgt die Darstellung eines Gruppeninterviews mit Experten/Expertinnen aus dem Feld zu aus deren Perspektive bestehenden Wissenslücken im Bereich der Vormundschaft. Die in diesen Schritten erarbeiteten Themenstellungen werden diskutiert und Empfehlungen für ein weiteres Vorgehen formuliert.

## 2 Die gegenwärtige Datenlage in Vormundschaft und Pflegschaft

Vormundschaften und Pflegschaften werden sowohl von Einzelpersonen ehrenamtlich oder beruflich geführt als auch im Rahmen von Institutionen als Vereins- bzw. Amtsvormundschaften (letztere führt das Jugendamt). Trotz des gesetzlichen Vorrangs der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft liegt der größte Anteil der Vormundschaften beim Jugendamt, geschätzt werden 80% (s. 2.1). Über die Anzahl und einige wenige Erhebungsmerkmale der Amtsvormundschaften gibt die Kinder- und Jugendhilfestatistik Auskunft.

### 2.1 Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Rahmen einer überblicksartigen Darstellung wird im Folgenden mit Blick auf die Aufgabenerfüllung der Jugendämter im Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften auf die vorhandene Datenbasis im Kontext der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) näher eingegangen. Hierzu werden Fallzahlenentwicklungen dargestellt (2.1.1) sowie ein statistischer Blick auf die in den Jugendämtern beschäftigten Personen in diesem Aufgabenbereich gerichtet (2.1.2). Das Kapitel schließt mit einer Bewertung der Datenlage (2.1.3).

#### 2.1.1 Fallzahlenentwicklung

Für die von den Jugendämtern verantworteten Amtsvormundschaften und -pflegschaften wird im Folgenden auf Basis der KJH-Statistik die Entwicklung des Fallzahlenvolumens dargestellt, und zwar zu bestellten Amtsvormundschaften, bestellten Amtspflegschaften sowie gesetzlichen Amtsvormundschaften. Dabei wird jeweils eingegangen auf die Fallzahlenentwicklung insgesamt zwischen 2010 und 2018 sowie auf die Verteilung der Fälle nach den zusätzlich erhobenen Merkmalen „Geschlecht“ und „Staatsangehörigkeit“ für insbesondere das Berichtsjahr 2018.

#### **Bestellte Amtsvormundschaften**

Wenn die komplette elterliche Sorge für einen Minderjährigen auf einen Vormund übertragen wird, so wird ein Vormund bestellt. Die KJH-Statistik erfasst lediglich Angaben zu den Amtsvormundschaften. Keine Angaben liegen hingegen zu Einzelvormundschaften von Verwandten, anderen ehrenamtlichen Vormündern, Berufsvormündern oder zu Vereinsvormündern vor<sup>3</sup>.

Für das Jahr 2018 weist die KJH-Statistik ein Fallzahlvolumen von rund 44.900 bestellten Amtsvormundschaften aus. Für den hier betrachteten Zeitraum zwischen 2010 und 2018 können folgende Entwicklungsphasen unterschieden werden. Zwischen 2010 und 2014 weist die KJH-Statistik moderat steigende Fallzahlen aus, was zumindest auch auf Veränderungen im institutionellen Kinderschutz zurückzuführen ist (auch Pothmann/Fendrich 2013, S. 52ff.). Die deutlichen Zunahmen für die Jahre 2015 und 2016 sowie die Rückgänge 2016 bis 2018 stehen hingegen in einem Zusammenhang

---

<sup>3</sup> Schätzungen zufolge ist davon auszugehen, dass etwa 70% bis 80% der Vormundschaften auf Amtsvormundschaften entfallen (Hansbauer 2015; Wiesner/Walther 2015, Rn 63a). Dieser Wert bestätigt sich im Rahmen von Erhebungen bei Jugendämtern zu Vormundschaften bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Deutscher Bundestag 2018, S. 58).

mit Mitte der 2010er-Jahren zunächst deutlich gestiegenen Einreisezahlen von unbegleitet ausländischen Minderjährigen, den so genannten „UMA“, und ihrem deutlichen Rückgang in den letzten Jahren nach ebenfalls wieder rückläufigen Einreisezahlen.

Dieser Zusammenhang deutet sich selbst bei den „2018er-Daten“ nach wie vor mit Blick auf die Verteilung der Minderjährigen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit an. Etwa 63% der Minderjährigen sind männlich. 37% besitzen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft. Für das Jahr 2016 wird sogar eine Quote von 58% ausgewiesen (Tabelle 1).

*Tabelle 1: Bestellte Amtsvormundschaften insgesamt sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Mündel (Deutschland; 2010 bis 2018)*

Jahr	Insgesamt	darunter männlich (abs.)	darunter männlich (%)	darunter nichtdeutsch (abs.)	darunter nichtdeutsch (%)
2010	31.377	16.702	53,2	4.835	15,4
2011	32.280	17.542	54,3	5.340	16,5
2012	31.619	17.161	54,3	5.139	16,3
2013	32.219	17.787	55,2	6.074	18,9
2014	35.825	20.844	58,2	8.735	24,4
2015	59.501	43.151	72,5	31.728	53,3
2016	69.719	51.954	74,5	40.739	58,4
2017	54.969	37.877	68,9	27.141	49,4
2018	44.944	28.395	63,2	16.755	37,3

*Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pfllegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen*

### **Bestellte Amtspflegschaften**

Die „bestellten Amtspflegschaften“ unterscheiden sich von den „bestellten Amtsvormundschaften“ dadurch, dass die elterliche Sorge nur in bestimmten Teilbereichen ersetzt wird. In der Folge werden nach § 1909 BGB „Ergänzungspflegschaften“ eingerichtet. Die KJH-Statistik weist für das Jahr 2018 zu den bestellten Amtspflegschaften ein Fallzahlenvolumen von nicht ganz 31.600 aus. Dies ist seit 2010 das niedrigste Ergebnis für die Fallzahlen<sup>4</sup>.

Der Anteil der männlichen Minderjährigen liegt 2018 sowie in den Jahren zuvor jeweils bei etwas mehr als 50%. Die Quote von Kindern und Jugendliche mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit erreicht nach den zuletzt verfügbaren Angaben etwas mehr als 10% (Tabelle 2).

<sup>4</sup> Zur Fallzahlenentwicklung vor 2010 siehe auch die Analysen von Pothmann (2019, S. 156f.).

Tabelle 2: Bestellte Amtspflegschaften insgesamt sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Mündel (Deutschland; 2010 bis 2018)

Jahr	Insgesamt	darunter männlich (abs.)	darunter männlich (%)	darunter nichtdeutsch (abs.)	darunter nichtdeutsch (%)
2010	32.556	16.767	51,5	2.886	8,9
2011	33.445	17.182	51,4	2.835	8,5
2012	33.489	17.317	51,7	2.723	8,1
2013	33.774	17.527	51,9	2.921	8,6
2014	32.808	17.004	51,8	3.125	9,5
2015	33.883	18.644	55,0	4.865	14,4
2016	32.393	17.192	53,1	3.988	12,3
2017	32.046	16.775	52,3	3.484	10,9
2018	31.551	16.393	52,0	3.308	10,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

### Gesetzliche Amtsvormundschaften

Die gesetzlichen Amtsvormundschaften treten qua Gesetz in Kraft, „wenn ein im Gesetz (BGB) bestimmter Schutzbestand erfüllt ist“ (Wiesner/Walther 2015, Rn 61). Dies ist beispielsweise aufgrund der gesetzlichen beschränkten Geschäftsfähigkeit bei minderjährigen Müttern der Fall, sofern diese nicht verheiratet ist oder keine Sorgeerklärung abgegeben worden ist (Meysen 2017, S. 1080).

Die Zahl der gesetzlichen Amtsvormundschaften hat sich zwischen 2010 und 2018 unterschiedlich entwickelt: bis 2012 ist ein Rückgang zu beobachten, in den Folgejahren bis 2016 eine Fallzahlenzunahme sowie für 2017 und 2018 wieder ein Rückgang über die Statistik ausgewiesen wird. Im Vergleich der Jahre 2010 und 2018 ist insgesamt eine Abnahme der Fallzahlen von nicht ganz 6.500 auf knapp 4.500 zu beobachten (Tabelle 3).

Zumindest mit verantwortlich für eine Zunahme der Fallzahlen bei den gesetzlichen Amtsvormundschaften nach 2012 sind Fälle mit nichtdeutschen Minderjährigen. So hat sich der Anteil der Nichtdeutschen bei den Fällen gesetzlicher Amtsvormundschaften von etwa 10% im Jahre 2010 auf Werte zwischen 23% und 25% in den Jahren 2016 bis 2018 erhöht. Dies könnte in einem Zusammenhang stehen mit einer vermehrten Einreise minderjähriger Mütter Mitte der 2010er-Jahre oder aber von weiblichen Minderjährigen, die in diesen Jahren kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland entbunden haben (Tabelle 3).

Tabelle 3: Gesetzliche Amtsvormundschaften insgesamt sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Mündel (Deutschland; 2010 bis 2018)

Jahr	Insgesamt	darunter männlich (abs.)	darunter männlich (%)	darunter nichtdeutsch (abs.)	darunter nichtdeutsch (%)
2010	6.478	3.220	49,7	646	10,0
2011	5.575	2.806	50,3	609	10,9
2012	4.950	2.435	49,2	483	9,8
2013	5.171	2.628	50,8	655	12,7
2014	5.323	2.805	52,7	752	14,1



Jahr	Insgesamt	darunter männlich (abs.)	darunter männlich (%)	darunter nichtdeutsch (abs.)	darunter nichtdeutsch (%)
2015	5.502	2.879	52,3	996	18,1
2016	5.707	3.036	53,2	1.355	23,7
2017	5.235	2.790	53,3	1.285	24,5
2018	4.492	2.330	51,9	1.034	23,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

### 2.1.2 Entwicklung der Beschäftigten in den Jugendämtern

Die KJH-Statistik erfasst bei den in den Jugendämtern tätigen Personen den Arbeitsbereich Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften nicht differenziert, sondern als gemeinsame Kategorie. Dies verhindert auf der einen Seite Bezüge zur Fallzahlenstatistik. Diese „Datenlücke“ ist aber auf der anderen Seite auch der Tatsache geschuldet, dass oftmals in den Jugendämtern so genannte „Mischarbeitsplätze“ für die Aufgaben im Rahmen von Beistandschaften, Vormundschaften oder auch und Ergänzungspflegschaften bestanden, so dass eine differenzierte Erfassung der personellen Ressourcen mit erheblichen Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten, aber auch mit einem höheren Arbeitsaufwand für die Erhebung der Daten verbunden gewesen wäre (LWL/LVR 2015, S. 15f.). Allerdings sind diese Mischarbeitsplätze in den letzten Jahren vielfach aufgelöst worden, ohne dass diese Entwicklung sich in der Statistik spiegeln würde.

Die personellen Ressourcen für Aufgaben im Bereich Amtsvormundschaften und -pflegschaften sowie den Beistandschaften sind laut KJH-Statistik zwischen 2010 und 2016 gestiegen und haben sich 2018 quantitativ konsolidiert<sup>5</sup>. Die Personaldaten zeigen ferner, dass es sich um einen Aufgabenbereich handelt, in dem zu fast 80% Frauen beschäftigt sind.<sup>6</sup>

Dem zusätzlichen Personalbedarf in den Jugendämtern begegneten die Kommunen in den 2010er-Jahren mit Berufseinsteiger/-innen oder zumindest jüngeren Beschäftigten im Alter von unter 35 Jahren mit vermutlich wenigen Jahren Berufserfahrung einerseits, vor allem jedoch mit älteren Beschäftigten ab dem Alter von 55 Jahren andererseits. So hat die Gruppe der tätigen Personen im Alter von 55 Jahren oder älter im Bereich Amtsvormundschaften und -pflegschaften sowie Beistandschaften zwischen 2010 und 2018 ihren Anteil an allen dort Beschäftigten von 20% auf 30% erhöht (Tabelle 4).

<sup>5</sup> Gründe für diese Entwicklung bis Mitte der 2010er-Jahre sind nachzulesen bei Pothmann (2019, S. 162).

<sup>6</sup> Die Erhebung zu den Einrichtungen und tätigen Personen ohne Tageseinrichtungen für Kinder erfasst alle 2 Jahre die tätigen Personen nach Arbeitsbereichen, darunter auch für den Bereich „Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften“ nach Geschlecht, Alter, Stellung im Beruf, Beschäftigungsumfang und de, Berufsausbildungsabschluss. Im vorliegenden Text wird nur cursorisch auf Ergebnisse dieser Erhebung eingegangen.

Tabelle 4: Entwicklung der Personalressourcen im Arbeitsbereich Beistand-, Amtspfleg-, und Amtsvormundschaften (Deutschland; 2010 bis 2018)

Jahr	Tätige Personen insgesamt	darunter weiblich (in %)	darunter unter 30 Jahre und älter (in %) <sup>1</sup>	darunter 55 Jahre und älter (in %) <sup>1</sup>	Vollzeitäquivalente insgesamt
2010	3.529	76,3	6,6	20,1	3.053
2014	4.832	78,2	7,3	24,9	4.200
2016	5.473	78,5	9,5	25,6	4.797
2018	5.489	78,9	8,8	30,3	4.802

<sup>1</sup> Für das Jahr 2018 werden Angaben zur Zahl der Beschäftigten in der Altersgruppe unter 20 Jahre sowie 65 Jahre und älter aufgrund von Zellsperren zur *notwendigen* Geheimhaltung von Daten auf der Basis der Resultate für das Jahr 2016 sowie den Berichtszeitpunkten vorher geschätzt. Die Verteilung von 31 Personen wird in den für 2018 veröffentlichten Ergebnissen geheim gehalten.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

### 2.1.3 Bewertung der Datenlage

Vormundschaften und -pflugschaften sind wichtige Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Dies zeigen exemplarisch die Diskussionen um eine Weiterentwicklung des institutionellen Kinderschutzes in Verbindung mit sorgerechtlichen Maßnahmen der Familiengerichte und daraus resultierenden Vormundschaften (Wabnitz 2018, S. 854), die Erörterungen einer angemessenen Personalausstattung der Jugendämter in diesen Aufgabenbereichen oder auch die Erörterungen bei den Vormundschaften im Kontext der insbesondere 2015 und 2016 gestiegenen Zahl von nach Deutschland eingereisten unbegleiteten Minderjährigen (Deutscher Bundestag 2018, S. 54ff).

Die Datenlage wird dieser hier lediglich angedeuteten Relevanz der Bedeutung des Vormundschafts- und Pflugschaftsbereich als Teil der Kinder- und Jugendhilfe allenfalls nur zu einem kleinen Teil gerecht. Betrachtet man die KJH-Statistik, so werden im Rahmen einer Erhebung zwar jährlich Fallzahlen erhoben, die nach dem Geschlecht sowie der Staatsangehörigkeit differenziert werden können, allerdings ist die Fallzahlenstatistik aus mehreren Gründen nicht hinreichend:

- So weist die aktuelle Fallzahlenerhebung deutlich weniger Erhebungsmerkmale auf als die Fallzahlenstatistiken zu den Hilfen zur Erziehung, den Inobhutnahmen sowie zu den Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Hier wäre angezeigt, das Spektrum der Erhebungsmerkmale an einen noch näher zu bestimmenden Informations- und Erkenntnisbedarf anzupassen (auch Kap. 4).
- Ferner handelt es sich bei der Erfassung der Amtsvormundschaften und -pflugschaften in der KJH-Statistik um eine sogenannte „Sammelerhebung“ (d.h., sie enthalten nur Grunddaten wie „Alter“ und „deutsch/nicht-deutsch“ in Summe) und nicht wie bei Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen oder auch den Gefährdungseinschätzungen um eine „Individualerhebung“ (diese enthalten weit differenziertere Erhebungsmerkmale je hilfeempfangender Person und lassen somit genauere Sekundäranalysen zu). Dies schränkt die Auswertungsmöglichkeiten für die erhobenen Daten zu den Amtsvormundschaften und -pflugschaften erheblich ein.

- Schließlich erfasst die KJH-Statistik im Bereich der Vormundschaften lediglich Angaben zu den Amtsvormundschaften. Keine Angaben liegen hingegen zu Einzelvormundschaften von Verwandten, Berufsvormündern, ehrenamtlichen Vormündern oder Vereinsvormündern vor.
- Die in der Statistik zudem vorliegenden Daten zu den jährlichen familiengerichtlichen Sorgerechtheingriffen nach Art und Umfang lassen sich in keinen Bezug zu den bestehenden Vormundschaften/Pflegschaften setzen. Offen bleiben zudem Fragen nach deutlichen Unterschieden zwischen der KJH- und der Justizstatistik (s. dazu Kap. 2.2)

Blickt man auf die Datenlage zu den Beschäftigten im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften, so ist Folgendes zu konstatieren: Die über die KJH-Statistik verfügbaren Angaben zu den in den Jugendämtern mit den genannten Aufgaben betrauten Beschäftigten werden nicht in der eigentlich notwendigen Differenzierung erhoben. So können die differenziert vorliegenden Angaben zu den Fallzahlen bei bestellten Amtsvormundschaften und -pflegschaften sowie den gesetzlichen Amtsvormundschaften aufgrund einer fehlenden Unterscheidbarkeit der Aufgaben beim Personal nicht aufeinander bezogen werden. Somit können mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik keine Fragen zu einer angemessenen Personalausstattung der Jugendämter in diesem Aufgabenbereich beantwortet werden.

In Hinblick auf den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 02.12.2020 (BMFSFJ 2020) lässt sich festhalten: Auch weiterhin wird sich die KJH-Statistik auf die Erfassung der Amtsvormundschaften begrenzen – eine Ergänzung des § 99, Abs. 4 SGB VIII auf die mögliche Erfassung weiterer Vormundschaftsformen ist im Regierungsentwurf nicht ersichtlich. Auch die Änderung des § 99, Abs. 6b SGB VIII enthält keine Erweiterungen bezüglich familiengerichtlich bestellter Vormundschaftsformen: Weiterhin werden also jeweils die Anzahl der Vormundschaften bzw. Pflegschaften, das Geschlecht und die Staatsbürgerschaft der betroffenen Kinder/Jugendlichen die einzigen Erhebungsmerkmale bilden.

## **2.2 Unterschiede zwischen Justiz- und KJH-Statistik**

Nur kurz soll zusätzlich auf die Statistik der Familiengerichte eingegangen werden (Statistisches Bundesamt (Destatis) 2019). Da auch die KJH-Statistik Angaben zu familiengerichtlichen Sorgerechtheingriffen macht, könnte ein Blick in die justizielle Erhebung sich erübrigen. Es zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen KJH- und Justizstatistik, die sich nicht ohne Weiteres erklären lassen: Die KJH-Statistik für 2018 zählt insgesamt 31.504 familiengerichtliche Maßnahmen, darunter 16.035 vollständige oder teilweise Sorgerechtheingriffe. Dagegen gibt die Justizstatistik nur 2.628 Beschlüssen nach § 1666 BGB im selben Jahr an.

Tatsächlich ist eine Anzahl von mehr als 16.000 Fällen des Sorgerechtheingriffs innerhalb eines Jahres überraschend hoch. Das hieße nämlich, dass jährlich ca. 16.000 Vormundschaften und Pflegschaften bestellt werden. Zugleich liegt deren Gesamtzahl für alle betroffenen Kinder zwischen einem und 17 Jahren nach Schätzungen bei 90.000. Bei mehr als 16.000 Sorgerechtheingriffen jährlich wäre diese Gesamtzahl nach fünf bis sechs Jahren erreicht. Andererseits erscheint die Anzahl von nur

2.628 Entscheidungen nach § 1666 BGB inklusive von Entscheidungen, die lediglich Ge- und Verbote aussprechen, wiederum überraschend gering.

Aufklären lässt sich dieser Widerspruch mangels Angaben über Grundlagen und Vorgehen bei der Erhebung aktuell nicht.

### **2.3 Hinweise auf Wissensbedarfe aus der Literatur**

Die fehlende, bzw. nicht sehr differenzierte Datenlage für den Bereich Vormundschaften und Pflegschaften findet in der Literatur bislang kaum Erwähnung und auch Forschungsdesiderate werden nur vereinzelt in den spärlichen fachlichen Publikationen zur Vormundschaft benannt. Empirische Arbeiten über das Handlungsfeld der Vormundschaft und Pflegschaft existieren ebenfalls in nur übersichtlicher Zahl (siehe dazu Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004). Seitdem sind nur ein im Rahmen des Studiums entstandenes Projekt (Laudien 2016), die gerade abgeschlossene, vom Bundesforum angestoßene Forschung „Vormundschaft im Wandel“ (Mitschke/Dallmann 2020) und ein laufendes Projekt zu Vormundschaft und Herkunftsfamilie (Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit (ISS)<sup>7</sup>) bekannt.

Eine Reihe von Hinweisen auf den dringenden Bedarf an Erkenntnissen lassen sich teilweise jedoch aus den folgenden Arbeiten entnehmen.

#### ***Zur Weiterentwicklung statistischer Erhebungen***

Angemahnt wird, dass die Kinder- und Jugendhilfestatistik – wie schon oben dargestellt - Zahlen ausschließlich zur Amtsvormundschaft und –pflegschaft erfasst. Notwendig sei auch die Erfassung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den anderen Formen von Vormundschaft sowie Pflegschaft (Amts-, Vereins, Berufs- und ehrenamtliche Einzelvormundschaft) (Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004, S. 41; Maas/Katzenstein 2019, S. 33; Oberloskamp 2017, S. 11 und 14; Laudien 2016). Mit den hier fehlenden Zahlen bleibt auch die Gesamtzahl der Vormundschaften/Pflegschaften in Deutschland im Dunkeln. Diese Lücke erschwert zudem die Einschätzung der Bedeutung der verschiedenen Vormundschaftsformen und die Diskussion darüber, ob und wie sie zu fördern wären, - ein Manko insbesondere angesichts des in der Entwicklung der aktuellen Vormundschaftsreform hochgehaltenen Ziels, gerade auch die personellen Ressourcen der Vormundschaft jenseits des Jugendamts zu stärken (BMJV 2018). Aus der Fachpraxis der Vereinsvormundschaft heraus wurde versucht, diese Lücke mit eigenen Erhebungen für den Bereich der Vereine zumindest teilweise zu schließen (Elmayer/Kauermann-Walter 2019).

Hingewiesen wird auch auf fehlende Informationen über die Anzahl („Wie viele“) und die Gründe („Warum“) für familiengerichtliche Entscheidungen in Sorgerechtsverfahren (Hansbauer/Mutke/Oelerich 2004, S. 15 und 355; Oberloskamp 2017, S. 17/18). In diesem Zusammenhang wird die schon aus Abschnitt 2.2. skizzierte Frage nach der Erklärung für deutliche Widersprüche zwischen der Justizstatistik auf der einen Seite und der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der anderen Seite hinsichtlich der Sorgerechtsentzügen und damit der Bestellung von Vormündern und Vormundinnen gestellt (Lohse/Ernst/Katzenstein 2018).

---

<sup>7</sup> Siehe <https://www.iss-ffm.de/themen/kinder-jugend-familie/projekte/vormundschaften-und-herkunftsfamilie>

Im Kinder- und Jugendhilfereport 2018 wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die Vorgabe des § 55 Abs. 2 SGB VIII umgesetzt wird, wonach ein Amtsvormund/eine Amtsvormundin bei einer Vollzeitstelle maximal 50 Kinder und Jugendliche betreuen soll (Pothmann 2019). Diese Frage ist im Hinblick auf eine einheitliche Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft von hoher Bedeutung. Sie wird aber kaum zu lösen sein solange die KJH-Statistik die Personaldaten so undifferenziert wie bisher erfasst. Bei den öffentlichen Trägern wird das Personal in Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften zusammengefasst – also nicht differenziert – betrachtet.

Auch bei den Kindern und Jugendlichen (Mündeln) wird lediglich nach „deutscher“ und „nicht-deutscher“ Staatsbürgerschaft unterschieden. Eine Unterscheidung nach Lebenslagen der Kinder/Jugendlichen und Anlässen für die Vormundschaft/Pflegschaft ist überhaupt nicht möglich, - nicht einmal über die Anzahl der Vormundschaften bei unbegleiteten Geflüchteten lässt sich auf der Basis der Staatsangehörigkeit Genaues feststellen (vgl. Pothmann 2018).

### ***Zur Weiterentwicklung der Forschungslage:***

Den grundlegenden Mangel an Forschung in der Vormundschaft kritisiert Laudien in einem Aufsatz mit dem vielsagenden Titel „Warum die Vormundschaft mehr Forschung braucht und was eine Befragung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft aussagen kann“ (Laudien 2016):

„Es fehlen Zahlen, um die Größenordnung von Bedarfen und Problemen einordnen zu können. Verlässliche Angaben zur Gesamtzahl der Vormundschaften, zur Entwicklung von Mündelanzahlen pro Vollzeitstelle, zur Kostenentwicklung in Ämtern und Vereinen, zur statistischen Verteilung der Altersgruppen in der Vormundschaft, zu Dauer und Zuständigkeitswechsel von Vormundschaften und auch zu Anzahl und Wechsel der Vormünder/innen beim jeweiligen Kind/Jugendlichen liegen nicht vor. Wir wissen auch wenig über den Anteil der unter Vormundschaft stehenden Kinder und Jugendlichen, die in Heimen und Pflegefamilien leben. Schließlich sind auch für die Organisation der Vormundschaften nicht unwichtige Fragen, etwa in welchem Umfang Fahrtzeiten (differenziert nach Stadt- und Landgebieten) veranschlagt werden müssen, meines Wissens nie Gegenstand einer Untersuchung gewesen.“  
(S. 59)

Der Aufsatz behandelt im Übrigen Erkenntnisse aus einem studentischen Projekt des Deutschen Instituts für Heimerziehungsforschung im Zeitraum von 2013 – 2014. Kinder/Jugendliche wurden mit einem Online-Fragebogen dazu befragt, wie sie Kontakt, Partizipationsmöglichkeiten und ihr Verhältnis zu ihrem Vormund/ihrer Vormundin einschätzten (Laudien 2016).

Auch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik kommt in seiner Darstellung der Forschungslage zu dem Ergebnis, dass nur wenige empirische Studien sich in den letzten Jahren mit der Vormundschaft beschäftigt haben und eine Auseinandersetzung mit dem Thema in den ersten Jahren nach 2000, die zu einigen Publikationen führte, ohne Fortsetzung blieb (ISS 2020, S. 3f.).

Weitere für die Forschung auch heute noch relevante Themenbereiche werden in den damaligen Publikationen etwa von Hansbauer, Mutke und Oelerich (2004) genannt. Die Autoren/Autorinnen fragen nach den strukturellen und fachlichen Voraussetzungen für eine rechtlich und fachlich angemessene Gestaltung der Vormundschaft (S. 15) sowie danach, was Jugendämter für die Gewinnung

(ehrenamtlicher) Einzelvormunde/Einzelvormundinnen unternehmen (S. 56). Beide Fragen sind gerade angesichts der geplanten großen Vormundschaftsreform, die am Vorrang der Einzelvormundschaft festhält und erweiterte fachliche Pflichten der Vormunde/Vormundinnen und Pfleger/Pflege-rinnen vorsieht auch aktuell noch von Bedeutung.

Die Autoren/Autorinnen weisen zudem darauf hin, dass sehr wenig über die Kinder und Jugendlichen, die unter Vormundschaft/Pflegschaft stehen, bekannt ist: Wie sind etwa die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen zu Prozess und Umgang in Vormundschaften (S. 60) und wie gestalten sich die Lebens- und Wohnorte von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft/Pflegschaft? (S. 144).

Insgesamt wird aus Darstellung und Analyse der statistischen Datenlage sowie den wenigen Hinweisen aus der Literatur deutlich, dass es zur Stärkung der Wissensbasis im Aufgabenfeld Vormundschaft/Pflegschaft dringend einer Qualifizierung der Datenlage bedarf.

### 3 Gruppeninterview zur Erfassung weiterer Wissensbedarfe

Die mangelnde Datenlage im Bereich der Vormundschaft und Pflegschaft erschwert den Fachdiskurs sowie die Entwicklung einer reflexiven Qualitätsentwicklung in Vormundschaft und Pflegschaft. Die wenigen verfügbaren Forschungsarbeiten aus den Jahren nach 2000 sind in den Jahren danach ohne Nachfolge geblieben. Die Vormundschaft hingegen hat sich deutlich verändert durch die oben beschriebenen gesetzlichen Reformen. Erst ganz kürzlich hat das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik den Themenbereich zum ersten Mal wieder aufgegriffen (ISS 2020).

Vor dem Hintergrund der spärlichen Erkenntnisse wurde im Rahmen der vorliegenden Expertise ein Gruppeninterview mit Experten und Expertinnen<sup>8</sup> durchgeführt, um vertiefende Hinweise auf Wissensbedarfe zu generieren.

#### 3.1 Teilnehmende

Das etwa zweistündige Gruppeninterview fand am 14. Januar 2020 in Münster statt. Insgesamt sieben Personen aus verschiedenen Bundesländern und unterschiedlichen institutionellen Zusammenhängen nahmen an dem Gruppeninterview teil. Der Anspruch war, möglichst viele Funktionen und damit Perspektiven zum Gegenstand der Vormundschaft und Pflegschaft abbilden zu können. Um dies einzulösen, wurden Personen unterschiedlicher Funktionen zum Gruppeninterview eingeladen. So waren verschiedene Einrichtungen und Institutionen vertreten: ein Jugendamt, ein Landesjugendamt, eine Hochschule, ein freier Träger, ein überregionaler Arbeitskreis sowie ein bundesweiter Fachverband. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen repräsentierten die Perspektiven der

- Amtsvormundschaft
- Vereinsvormundschaft
- Wissenschaft
- Fachberatung/Fachpolitik

In einem nachgelagerten telefonischen Interview (eine Person bekundete Interesse, konnte aber das Gruppeninterview nicht wahrnehmen) wurde eine weitere, in dem Gruppeninterview noch fehlende Perspektive aufgenommen, nämlich:

- Vormundschaft für minderjährige Geflüchtete

---

<sup>8</sup> Als Experten/Expertinnen können Personen bezeichnet werden, die auf Grund Ihrer Funktion in einem bestimmten Kontext – hier der Vormundschaft und Pflegschaft – über privilegiertes Wissen zu impliziten Problemtheorien, Lösungswegen und Entscheidungsmodellen verfügen (Meuser/Nagel 2005). Der Vorteil eines qualitativen Gruppeninterviews liegt darin, dass mehrere Personen zu einem Zeitpunkt befragt werden können (Loos/Schäffer 2001). Zwar stehen Gruppenprozesse nicht im Zentrum der Gruppeninterviews (in Abgrenzung zur Gruppendiskussion), dennoch kann das gemeinsame Besprechen unter den Teilnehmenden zu einem weiterführenden Gedankenaustausch und Erkenntnisgewinn bei der Exploration des Gegenstandes beitragen. Insbesondere aber werden hier Anteile des Experten-/Expertinnen-Interviews (Meuser/Nagel 2009) nutzbar gemacht: Es werden Personen befragt, von denen angenommen werden kann, dass sie über exklusives Insider- und Kontextwissen verfügen. Dies ermöglicht privilegierte Einsichten in Zusammenhänge, Organisationen und Institutionen.

## **3.2 Fragestellungen und Durchführung des Interviews**

Das Gruppeninterview wurde entlang von zentralen Fragen vorstrukturiert. Die Teilnehmenden wurden gebeten, sich im Gespräch miteinander zu den folgenden Fragen zu positionieren:

- Was sollte in Vormundschaft und Pflegschaft verbessert werden, welche Entwicklungen werden – mit welcher Begründung - angestrebt?
- Welches Wissen ist dafür erforderlich - welche Daten bzw. Erkenntnisse werden dafür benötigt?
- Was ist bei der Erhebung/Gewinnung entsprechender Daten und Erkenntnisse zu beachten?
- Was kann mithilfe der entsprechenden Daten bzw. Forschungserkenntnisse erreicht werden (Verwertungszweck/Nutzen/Nutzung der Daten)?

Das Gruppeninterview wurde mit einem Tonbandgerät aufgezeichnet. Die Aufzeichnung diente als Analysematerial: Die Themen und Fragestellungen, die die Teilnehmenden einbrachten und diskutierten wurden zusammengefasst und auf ihren wesentlichen Gehalt verdichtet.

## **3.3 Ergebnisse: Daten und Themenstellungen für die Vormundschaft und Pflegschaft**

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse des Gruppeninterview verdichtet wiedergegeben.

Die Daten- und Forschungsbedarfe, die im Gruppeninterview identifiziert wurden, werden gegliedert nach fünf Punkten dargelegt.

- Statistische Datenbasis (3.3.1),
- Praxis familiengerichtlicher Entscheidungen (3.3.2),
- Kinder und Jugendliche in Vormundschaft und Pflegschaft, Beteiligung und Erleben (3.3.3),
- Verlauf und „Gelingen“ von Vormundschaften und Übergängen (3.3.4) sowie
- Strukturfragen in Vormundschaft und Pflegschaft (3.3.5).

Einige Themen, die im Gespräch unter verschiedenen Aspekten diskutiert wurden, wurden mehreren Gliederungspunkten zugeordnet.

Die grau hinterlegten Kästen enthalten erste zusammenfassende Einschätzungen und Einordnungen des ISA sowie Aussagen zu möglichen Annäherungen an die Gewinnung von Daten bzw. Erkenntnissen.

Insgesamt sollen die Fragestellungen für den Vormundschafts- und Pflegschaftsbereich skizziert werden, denen statistische Erhebungen und Forschung sich annähern müssen, um ein grundlegendes Verständnis und Analyse des Bereichs und seiner Entwicklung zu ermöglichen und damit die Basis für eine reflexive Qualitätsentwicklung zu schaffen.



### 3.3.1 Statistische Datenbasis

Wie schon bei der Darstellung und Analyse der Statistik und Literatur wurde auch im Gruppeninterview noch einmal deutlich, dass eine regelmäßige Erhebung von Daten nicht verfügbar ist, die es erlauben würde, differenzierte Aussagen zum Bereich der Vormundschaft zu machen. Von den Experten/Expertinnen wurden im Gruppeninterview insbesondere zu folgenden Themen eine verlässliche statistische Datenbasis angemahnt:

#### **Grundlegende Zahlen, Formen der Vormundschaft**

Bereits in den vorangehenden Abschnitten ist der Bedarf deutlich geworden, die Anzahl der Vormundschaften nach ihren verschiedenen Formen statistisch zu erfassen (siehe Kapitel 2). Auch im Gruppeninterview wird dies deutlich hervorgehoben. Demnach müssen neben den Informationen der bereits bestehenden Kinder- und Jugendhilfestatistik (zu Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften) auch Einzelvormundschaften von Verwandten, Pflegepersonen, weiteren ehrenamtlichen und beruflichen Vormunden/Vormundinnen sowie Vereinsvormunden/Vereinsvormundinnen erfasst werden, um die Bandbreite der Vormundschaftsformen abbilden zu können. Die Zahlen sollten sowohl die Anzahl und Form der durch die Jugendämter vorgeschlagenen nicht-behördlichen Vormundschaften abbilden als auch auf die durch die Familiengerichte bestellten Vormundschaftsformen.

In dem Gruppeninterview wird die Forderung nach so differenzierter Erfassung mit dem gesetzlichen Anspruch begründet, wonach ehrenamtliche Einzel- und Vereinsvormundschaften<sup>9</sup> den Amtsvormundschaften gegenüber vorrangig eingesetzt werden sollen.

Eine statistische Erfassung aller Formen der Vormundschaft/Pflegschaft würde es auch erst ermöglichen, die Gesamtanzahl an Vormundschaften/Pflegschaften in Deutschland und die Entwicklung über die Jahre zu erfassen.

Die Erfassung der Vormundschaften/Pflegschaften in allen ihren Formen erlaubt erst die Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung und Entwicklung der Vormundschaft insgesamt. Die Erfassung der unterschiedlichen Formen auch nach Ländern bildet eine Grundlage für die Diskussion darüber, ob und wie die nicht-behördlichen Formen der Vormundschaft (besser) zu fördern wären (s. 2.3).

Die Erhebung kann entweder über die Familiengerichte erfolgen oder aber über die Jugendämter, die laut Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) von den Familiengerichten über die Bestellung von Vormundschaften unterrichtet werden müssen.

#### **Daten zu Kindern und Jugendlichen in Vormundschaft und Pflegschaft**

In Kapitel 2 schon wurde deutlich: Differenzierte Daten zu Kindern und Jugendlichen in Vormundschaft in der KJH-Statistik beziehen sich derzeit nur auf den Aspekt der „deutschen“ und „nicht-deutschen“ Staatsangehörigkeit sowie das Geschlecht. Die Teilnehmenden der Gruppendiskussion erörtern hingegen: Statistische Daten über die Kinder und Jugendlichen in Vormundschaft und

---

<sup>9</sup> Nach heutiger Rechtslage ist allerdings umstritten, ob Vereinsvormundschaften der Amtsvormundschaft vorgehen (siehe dazu § 1773ff BGB und § 53ff SGB VIII), nach künftigem Recht werden ausschließlich ehrenamtliche Vormundschaften Vorrang vor den anderen Formen haben.

Pflegschaft sollten Aspekte wie das Alter der Kinder und Jugendlichen bei Beginn einer Vormundschaft, die Dauer der Vormundschaft, mögliche Geschwisterkonstellationen sowie die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge enthalten.

Auch sollte erfasst werden, welche Kinder und Jugendlichen unter welche Formen der Vormundschaft gestellt werden – deren Alter, Herkunft (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) oder die Art der Unterbringung, um auch hier mögliche Unterschiede in der Bestellungspraxis verstehen beziehungsweise ableiten zu können.

Die Frage nach Informationen über die Kinder und Jugendliche unter Vormundschaft und Anlässe bzw. Gründe für den Sorgerechtsentzug zielen grundlegend auf die Aufgabenstellung der Vormunde/Vormundinnen ab, für eine angemessene Erziehung und Förderung „ihrer“ Kinder und Jugendlichen zu sorgen (vgl. § 1800 BGB). Entsprechende Informationen sind geeignet, um die fachliche Diskussion um Qualitätsentwicklung und auch Qualifikationsbedarfe in der Vormundschaft zu bereichern.

Der Bedarf als Grundlage für Aussagen über Vormundschaften Informationen über die Adressaten/Adressatinnen, die Kinder und Jugendlichen zu erhalten, liegt auf der Hand.

Daten wie das Alter des Kindes bei Beginn (und Beendigung) der Vormundschaft, Fluchthintergründe und evtl. bspw. den Status der Eltern (bspw. alleinerziehend) können in den Jugendämtern erhoben und statistisch erfasst werden.

### ***Anlässe von Vormundschaften und Pflegschaften***

Erfasst werden sollte laut den Interviewteilnehmenden, wie häufig welche Anlässe zur Sorgerechtsübertragung und Bestellung von Vormundschaften oder Pflegschaften führen. Es sollte differenziert erhoben werden, in wie vielen Fällen elterliches Sorgerecht entzogen wird und in wie vielen Fällen es ruht, bspw. bei Aufenthalt der Eltern im Ausland von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Auch Tod der Eltern als möglicher Anlass für eine Vormundschaft sollte erfasst werden.

Die Erhebung von Anlässen der Sorgerechtsübertragung erhellt zugleich grundlegende Charakteristika der Situation von Kindern und Jugendlichen, die einen Vormund/Pfleger bekommen: Sie haben entweder Kindeswohlgefährdung in der Familie erlebt, einen Fluchthintergrund, Tod der Eltern oder in selteneren Fällen andere Umstände, die zum Ruhen der elterlichen Sorge führten. Die entsprechenden Informationen können bei den Jugendämtern oder auch bei den Gerichten erhoben werden.

Auch darüber hinausgehende Informationen etwa zur Art der Kindeswohlgefährdung können von Interesse sein, setzen jedoch Überlegungen zur Kategorisierung voraus, die im Rahmen dieser Expertise nicht angestellt werden können. Es liegen jedoch verschiedene Einteilungen von Gefährdungen vor, die zu Sorgerechtsentzügen führen (etwa Münder 2017), auf die aufgebaut werden könnte, um die Gründe für einen Sorgerechtsentzug differenziert zu erheben.

### 3.3.2 Praxis familiengerichtlicher Entscheidungen

Von großem Interesse sind familiengerichtliche Entscheidungen als Grundlage für die Ausgestaltung von Vormundschaften und Pflegschaften.

#### **Teilsorgeentzug und Wirkungskreise**

Im Falle von teilweisen Sorgerechtsentzügen ist es laut der Experten/Expertinnen wichtig zu erheben, welche Wirkungskreise, also welche sorgerechtlichen Angelegenheiten auf eine/n Pfleger/in übertragen wurden.

Zudem wird in dem Gruppeninterview gefragt, welche Kriterien für Richter/Richterinnen für die Übertragung bestimmter Sorgeangelegenheiten und deren Kombination leitend sind. Gefragt wird nach der konkreten Bedeutung der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (§ 1666 a BGB) bei gerichtlichen Entscheidungen dafür, wie umfänglich in sorgerechtliche Befugnisse durch Übertragung von bestimmten Wirkungskreisen eingegriffen wird. Es stellt sich die Frage, ab wann nicht auch ein Entzug der gesamten elterlichen Sorge angebracht wäre. Aus Sicht der Gesprächsteilnehmenden gilt es, Entscheidungswege und -motive der Familienrichter/Familienrichterinnen zu analysieren und zu verstehen.

Die Frage nach Zuschnitt und Begründungen von Sorgerechtsangelegenheiten, die als „Wirkungskreise“ auf Pfleger/Pflegerinnen übertragen werden, ist für die Praxis hochrelevant. Denn nicht selten gibt es Probleme und Unsicherheiten bei der Abgrenzung zu Sorgeanteilen, die den Eltern verblieben sind und in der Zusammenarbeit. Es bedarf hier konzeptueller Weiterentwicklung sowohl in der Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengerichten als auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Eltern bei Teilsorgerechtsentzug.

Mögliche Wege, um zu Erkenntnissen zu gelangen, sind etwa

- die Auswertung familiengerichtlicher Entscheidungen zu Teilsorgerechtsentzügen
- modellhafte Fallanalysen, in denen Familienrichter/Familienrichterinnen Entscheidungen begründen
- Praxisforschung, in der die Zusammenarbeit mit Eltern bei Pflegschaften analysiert und Weiterentwicklungen vorgeschlagen werden.

#### **Auswahl des Vormunds/der Vormundin durch die Familiengerichte**

Im Gruppeninterview diskutieren die Teilnehmenden über den Bedarf, mehr über die Praxis der Bestellung der jeweiligen Vormunde/Vormundinnen durch die Familiengerichte zu erfahren. Hintergrund dafür sind unterschiedliche Annahmen der Teilnehmenden über mögliche Beweggründe für Entscheidungen der Familiengerichte bei der Auswahl eines Vormunds gem. § 1779 BGB. Welche Rolle spielen jeweils die Anhörung und die Vorschläge des Jugendamts? Fließen finanzielle Aspekte in die Entscheidung ein, ob bspw. das Jugendamt oder ein Verein bestellt werden? Und/oder gibt es persönliche Gründe für die Auswahl einer Vormundschaftsform, sind es etwa „Gewohnheiten“, die gerichtliche Entscheidungen für oder gegen bestimmte Vormundschaftsformen bedingen? Auf der anderen Seite wird nach möglichen fachlichen Begründungen etwa für eine bestimmte Form der Vormundschaft im Einzelfall gefragt. Dies stellt schließlich auch den Anspruch an eine Bestellungspraxis dar: Fachliche Beweggründe sollten finanziellen oder strukturellen Beweggründen vorangestellt werden.

Das Vorgehen der Familiengerichte bei der Auswahl des Vormunds/der Vormundin ist offensichtlich nicht transparent. Vereine und berufliche Vormunde/Vormundinnen sind jedoch für ihre Planung auf eine gewisse Transparenz und Sicherheit angewiesen. Auch Jugendamtsfachkräfte sind teils unsicher, welche Begründung für den Vorschlag eines nicht-behördlichen Vormunds/Vormundin „zählt“. Auch angesichts der laut Regierungsentwurf (BMJV 2020) künftigen Verpflichtung des Jugendamts, gegenüber dem Familiengericht eine Begründung für Vorschläge für die Auswahl eines Vormunds/einer Vormundin (§ 53 SGB VIII-E) sollten Grundlagen für eine verbesserte Kooperation geschaffen werden.

In der Rechtsprechung werden im Hinblick auf die Auswahl des Vormunds/der Vormundin überwiegend Fragen nach der Bestellung von Verwandten oder Pflegeeltern diskutiert. Weitergehende Erkenntnisse zu den Hintergründen der Auswahl einer bestimmten Vormundschaftsform oder Person erfordern Befragungen von Richter/Richterinnen und Rechtspfleger/Rechtspflegerinnen und/oder Praxisforschung zur Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Familiengericht und Vormundschaft.

### 3.3.3 *Kinder und Jugendliche unter Vormundschaft: Beteiligung und Erleben*

Im Folgenden steht die Frage nach Grundlagen zum Verständnis der Lebenslagen und Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund, für die Vormundschaft bzw. Pflegschaft angeordnet wurde. Es geht darum, das Kind bzw. die jungen Menschen und ihre Bedarfe, Bedürfnisse und Wünsche in den Mittelpunkt der Vormundschaft und Pflegschaft zu stellen.

#### ***Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft***

Im Gruppeninterview wird diskutiert, dass weitere Erkenntnisse über Kinder und Jugendliche, die unter Vormundschaft stehen, von Interesse sind. Darunter fällt, ob die Familie des Kindes oder des/r Jugendlichen zum Zeitpunkt des (Teil)Sorgerechtsentzug bereits durch das Jugendhilfesystem unterstützt wird, ob also die Eltern Leistungen nach SGB VIII bekommen haben. Im Zusammenhang mit Sorgerechtsentzügen bei Kindeswohlgefährdung ist von Interesse, inwieweit welche familiären oder persönlichen (Vor)Belastungen bekannt sind.

Anschließend wird diskutiert, dass Wissen auch über die Lebensbedingungen der Kinder/Jugendlichen nach Bestellung des Vormunds/der Vormundin fehlt, bspw. in wie vielen und welchen Fällen der Lebensort der Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe liegt.

Die Gesprächsteilnehmenden diskutieren, dass das Wissen um die unterschiedlichen Voraussetzungen bei Beginn und im Verlauf der Vormundschaft bei der Arbeit der Vormunde/Vormundinnen Berücksichtigung finden sollte. Entsprechende Informationen über die Kinder und Jugendlichen in Vormundschaft und Pflegschaft (siehe Kapitel 3.3.1) sind nach Auffassung der Interviewgruppe auch für Planungs- und Steuerungsprozesse im Bereich von Vormundschaft und Pflegschaft in den Jugendämtern und Vereinen von Bedeutung.

Im Gruppeninterview mischt sich das Interesse an Informationen zu Lebenslagen, die auch statistisch erhoben werden könnten, wie dem bisherigen und aktuellen Lebensort mit dem Wunsch, mehr darüber zu erfahren, welche Vorgeschichte und Belastungen Kinder und Jugendliche mitbringen, die eine/n Vormund/Vormundin bekommen. Eine vertiefte Beschäftigung mit der objektiven und subjektiven Lebenslagen der Kinder/Jugendlichen in Vormundschaft kann ohne Zweifel die fachliche Diskussion über die Führung von Vormundschaften und notwendige Qualifikationen bereichern. Inwiefern Steuerungsprozesse ermöglicht oder erleichtert werden, bedarf noch einer vertieften Befassung mit dem Thema.

Anhaltspunkte für Belastungen und Erleben zu Beginn einer Vormundschaft können möglicherweise aus einer Analyse von Stellungnahmen von Jugendämtern für Familiengerichte gewonnen werden, aber auch an eine Erhebung direkt bei (ehemalig) betroffenen Kindern oder Jugendlichen sollte gedacht werden.

### ***Erleben und Sichtweisen aus Perspektive der Kinder und Jugendlichen***

Im nächsten Schritt werden in der Diskussion noch deutlicher das Erleben und die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen als wichtige Informationsquellen für die Weiterentwicklung der Vormundschaft und Pflegschaft diskutiert. Dazu gehört auch die Frage, welche Bedeutung die Vormundschaft selbst aus Sicht des Kindes/Jugendlichen hat. Erste Zugänge dazu stellen die Erkundung der Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen mit der Vormundschaft im Allgemeinen oder die Zufriedenheit mit ihrem Vormund/ihrer Vormundin im Speziellen dar. Diskutiert wird, wie eigentlich die „Qualität“ der Vormundschaft von den Kindern und Jugendlichen eingeschätzt wird, beispielsweise, inwieweit eine Vormundschaft „angenehm“ für das Kind oder den Jugendlichen ist oder war oder inwieweit die Beziehung zum Vormund/zur Vormundin einen positiven Einfluss auf den Lebensverlauf und die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen nehmen konnte<sup>10</sup>.

Die explizite gesetzliche Vorgabe der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird im Regierungsentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts angekündigt (§ 1788, 1799 BGB-E, BR-Drs. 564/20) – ist aber ohnehin bereits begründet durch § 1793 Abs. 1 iVm. § 1626 Abs. 2 BGB. In diesem Zusammenhang betonen die Teilnehmenden des Gruppeninterviews die Frage, ob und wie Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Vormundschaft tatsächlich beteiligt werden (können). Thema ist bspw., inwieweit sie bei der (gerichtlichen) Auswahl eines Vormunds/einer Vormundin gefragt und ernst genommen werden, ob sie Möglichkeit bekommen im Verlauf einer Vormundschaft Entscheidungen mitzubestimmen oder auch den Wechsel eines Vormunds/einer Vormundin einfordern können. Deutlicher wird dieser Aspekt noch einmal, wenn es um die Möglichkeit von Beschwerden im Rahmen einer Vormundschaft oder Pflegschaft geht und die Rolle von Ombudschaft und Beschwerdemanagement angesprochen wird.

Das Interesse im Bereich der Vormundschaft/Pflegschaft, die seit der „kleinen Vormundschaftsreform“ 2011 insbesondere in den Jugendämtern in deutlich engerem Kontakt mit den vertretenen Kindern und Jugendlichen stehen, mehr – oder überhaupt etwas Verlässliches – darüber zu erfahren,

---

<sup>10</sup> Als ein erstes Projekt hat sich kürzlich eine qualitative Studie des ISS Fragen der Beziehungsgestaltung zwischen Vormund und Kind/Jugendlichem angenommen (Mitschke/Dallmann 2020).

wie Kinder und Jugendliche die Vormundschaft wahrnehmen, welche Wünsche und welche Kritik sie haben, ist groß. Ebenso groß ist das Bedürfnis, einen Einblick in die gelebte Praxis der Vormundschaft und ihre konkreten Vorgehensweisen zu bekommen.

Forschung zu diesen Fragestellungen wird als wesentlich für eine reflexive Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft angesehen. Weitere Forschungsprojekte sollten dem Projekt „Vormundschaft im Wandel“ (ISS 2020) nachfolgen, das sich entsprechenden Fragen auf dem Weg der Auswertung narrativer Interviews genähert hat.

Empfohlen wird darüber hinaus, Formate zu entwickeln, die Vormund/Vormundinnen in Jugendämtern und Vereinen, aber auch Einzelvormund/Elzelvormundinnen ermöglichen, in regelmäßigen (etwa jährlichen) Abständen Feedback von ihren Adressaten/Adressatinnen einzuholen und so eine Basis für eine reflexive Evaluation zu schaffen.

### 3.3.4 *Verlauf und „Gelingen“ von Vormundschaften, Übergänge*

Im Gruppeninterview wurde die Frage aufgeworfen, welchen Verlauf Vormundschaften nehmen, welche Gestaltungsmöglichkeiten Vormunde/Vormundinnen bzw. Pfleger/Pflegerinnen haben, um Kinder und Jugendliche parteilich in ihrer Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (siehe auch § 1 SGB VIII) zu unterstützen. An welchen Kriterien kann eine gelingende Führung der Vormundschaft festgemacht werden? Und welche förderlichen und welche hinderlichen Faktoren werden für eine gelingende Führung der Vormundschaft gesehen?

#### ***Kontinuität, Abbrüche und Wechsel***

Ein wichtiger Gesichtspunkt des Gelingens wird in einer weitestgehenden Kontinuität von Vormundschaften<sup>11</sup> gesehen. Die Teilnehmenden des Gruppeninterviews diskutieren in diesem Zusammenhang vor allem Aspekte, die zu Diskontinuität führen: zu Wechseln der Person, die die Vormundschaft führt, kommt es bspw. bei veränderter Personalsituation in Jugendämtern oder Vereinen, etwa Kündigung, Verrentung, längeren Krankheitszeiten oder aus organisatorischen Notwendigkeiten. Auch ein Wechsel von einer Amtsvormundschaft zu einer Einzel- oder Vereinsvormundschaft bringt personelle Diskontinuität mit sich. Schließlich wird bei Umzug eines Kindes oder Jugendlichen in einen anderen Ort möglicherweise ein anderes Jugendamt zuständig und die Vormundschaft an dieses abgegeben.

Zielkonflikte werden deutlich, wenn bei Zuständigkeitswechsel bspw. auf der einen Seite der Vorteil einer größeren Nähe des/der Vormund/Vormundin zum Wohnort des Kindes/Jugendlichen und damit verbesserte Kontaktmöglichkeiten stehen, auf der anderen Seite der Abbruch einer gewachsenen persönlichen Beziehung zwischen bisherigem Vormund/Vormundin und Kind/Jugendlichem.

Die Gesprächsteilnehmenden zeigen sich zum einen interessiert an der Anzahl von Wechseln und Abbrüchen in der Vormundschaft insgesamt als auch in Bezug auf das einzelne Kind/Jugendlichen. Zum anderen wäre aus ihrer Sicht auch eine Erfassung der jeweiligen Gründe bzw. Anlässe für personelle Wechsel in der Vormundschaft von Interesse – zu beidem gibt es keinerlei verlässliches Wissen.

---

<sup>11</sup> Siehe dazu bspw. Laudien (2012), Mix (2014).

Ferner sollte untersucht werden, wie personelle Wechsel in der Vormundschaft gestaltet werden und unter welchen Bedingungen sie aus Sicht der Fachkräfte sowie der Kinder und Jugendlichen „gelingen“ – in dem Sinne, dass sie nicht als unvermittelte und unverständliche Abbrüche erlebt werden.

Die Teilnehmenden des Gruppeninterviews wenden sich schließlich der Erfahrung zu, dass personelle Wechsel des/der Vormund/Vormundin mitunter sinnvoll sein können und zu einer Verbesserung einer Situation beitragen können.

Wechselnde personelle Zuständigkeiten in Jugendämtern werden im Rahmen von Fortbildungen und in Gesprächen mit Fachleuten häufig erwähnt. Nicht selten wird die Annahme geäußert, dass die personelle Kontinuität in der Vormundschaft höher sei als in anderen Bereichen. Aus wissenschaftlicher Sicht wird personelle Kontinuität als wichtige Voraussetzung für die Aufgabe der Vormundschaft gesehen, einen verlässlichen Bezugspunkt für die Kontinuität der Lebensgeschichte von Kindern/Jugendlichen zu bilden, – auch bei allen Wechseln und Abbrüchen, die diese erlebt haben (Laudien 2012).

Personelle Wechsel in der Vormundschaft und ihre Gründe bzw. Anlässe sollten daher regelmäßig erfasst werden, - die Erfassung könnte an den jährlichen Berichten der Vormunde/Vormundinnen an das Familiengericht anknüpfen.

Der Frage, wie Wechsel in der Praxis gestaltet und wie sie insbesondere von den Kindern und Jugendlichen erlebt werden, kann durch qualitativ angelegte Forschungsprojekte nachgegangen werden. Denkbar sind aber auch bspw. kind- bzw. jugendgerecht gestaltete, kreative Onlinebefragungen zu diesem Thema.

### ***Übergänge in das Erwachsenenleben***

Im Gruppeninterview wurde auch die Frage nach der Gestaltung des Übergangs bzw. des Eintritts in die neue Lebensphase nach der Volljährigkeit besprochen. Während die Vormundschaft mit dem Erreichen der Volljährigkeit automatisch endet, ist damit nicht zugleich auch automatisch Selbstständigkeit im Sinne des Geldverdienens, eigenständigem Wohnen etc. gewährleistet. Dies gilt in besonderem Maße für Jugendliche in Vormundschaft, die in der Regel viele Belastungen hinter sich haben. Im Gruppeninterview wurden daher Fragen danach gestellt, wie (früh) Übergänge eingeleitet werden und wie und wie lang die jungen Menschen im Übergang vom/von der (ehemaligen) Vormund/Vormundin begleitet werden. Schließlich fragten die Experten/Expertinnen, welche Hilfestellungen von Vormund/innen für die Zeit nach der Vormundschaft vorbereitet werden (können)? Sinn und Notwendigkeit eines Übergangs in rechtliche Betreuung nach § 1869 Abs. 1 BGB wurden in diesem Zusammenhang ebenso angesprochen wie die Möglichkeiten einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII anzubahnen.

Die Frage der Übergangsgestaltung in der Vormundschaft hat Parallelen zum Thema „Leaving Care“ in anderen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Es stellt sich die Frage, inwiefern die jungen Menschen andere Erwartungen an ihre/n ehemaligen Vormund/Vormundin richten als etwa an ehemalige Betreuer/Betreuerinnen oder Pflegeeltern. Es bietet sich an, sich dem Thema sowohl aus Sicht

der jungen Menschen (Careleaver) als auch aus Sicht der Fachkräfte der Vormundschaft zu nähern, etwa durch Interviews oder auch in Gruppeninterviews.

### ***Gestaltungsmöglichkeiten, förderliche und hinderliche Faktoren aus Sicht der Vormunde/Vormundinnen***

Neben gesetzlichen und fachlichen Anforderungen – so diskutierten die Teilnehmenden am Gruppeninterview spielt auch die Haltung und Wahrnehmung der Aufgaben durch die Vormunde und Vormundinnen selbst eine zentrale Rolle. Was verstehen Vormunde und Vormundinnen unter guter Vormundschaft? Wie definieren sie ihre Rolle, etwa: „Selbstbilder, Engagement/Einsatz für Kinder und Jugendliche“, was sind ihre Annahmen über gute Vormundschaft, bspw. in Bezug auf die „Nähe des Vormundes/der Vormundin versus Eigenständigkeit des Kindes und Jugendlichen“. „Wie nahe fühlen sich Vormunde/Vormundinnen an den Kindern und Jugendlichen dran?“ Gefragt wurde auch, welche eigenen Bedürfnisse und Zielsetzungen Vormund/Vormundinnen einbringen, welche Gestaltungsmöglichkeiten der Vormundschaft sie sehen und wie hoch die eigene Zufriedenheit damit ist.

Die Frage nach Rollenbildern und Positionen der Fachkräfte (und Ehrenamtlichen) hat in der Vormundschaft besondere Relevanz. Denn in einem Bereich, der den individuellen Interessen des jeweiligen Kindes/Jugendlichen verpflichtet ist und auch in Behörde oder Verein keinen direkten Weisungen unterliegt, ist verlässliche Qualität noch mehr als in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe nur reflexiv zu sichern.

Die Annäherung an Rollenbilder und Haltungen kann auf dem Wege von qualitativen Interviews, Gruppeninterviews oder durch wissenschaftliche Begleitung/Evaluation von Praxisentwicklungsprojekten erfolgen. Von Interesse könnte aber auch die Entwicklung von Reflexionsbögen für Fachkräfte oder Teams der Vormundschaften sein, die von diesen selbst im Rahmen von kollegialer Intervention oder auch Supervision eingesetzt werden können.

### ***Unterschiede der Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Vormundschaftsformen***

Gefragt wird im Rahmen des Gruppeninterviews auch, inwiefern die vier verschiedenen Vormundschaftsformen sich durch unterschiedliche Arbeitsweisen bzw. Gestaltungsmöglichkeiten auszeichnen und inwiefern für bestimmte Kinder oder Jugendliche auch eine bestimmte Form der Vormundschaft angemessen ist.

Mit Blick auf die Arbeitsweisen stellt sich den Teilnehmenden die Frage, ob bestimmte Konstellationen oder Problemlagen dafür sprechen, auch eine bestimmte Form der Vormundschaft einzurichten, bspw. ob komplexe rechtliche Probleme, die mit einem Fall verknüpft sind, eher für eine Amtsvormundschaft sprechen können. Eine Teilnehmerin äußert ihren Eindruck, dass unbegleitete Minderjährige derzeit in einem recht hohen Maß durch Einzelvormundschaft betreut werden.

Damit verbunden sind Fragen nach den vorhandenen Kompetenzen und zeitlichen Ressourcen in der jeweiligen Vormundschaftsform, der Praxis der Gestaltung von Aktivitäten mit den Kindern und Jugendlichen und insbesondere die Frage nach den Möglichkeiten und tatsächlichen Angeboten der Unterstützung auch nach Volljährigkeit, – insbesondere im Hinblick auf die Unterschiede zwischen ehrenamtlicher Einzelvormundschaft und den professionell geführten Vormundschaftsformen an.



Die Annahme, dass die unterschiedlichen Vormundschaftsformen tatsächlich „einen Unterschied machen“, ist eng verknüpft mit der Forderung, dass die weniger stark vertretenen nicht-behördlichen Vormundschaftsformen gestärkt werden sollten. Einige aktuelle Befunde insbesondere zu den besonderen Ressourcen ehrenamtlicher Vormundschaft liegen auch vor (Fritsche /AWO Niederrhein). Ob aber – über die bekannten ungleichen strukturellen Voraussetzungen hinaus, die vertiefte Befassung mit Unterschieden die Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft befördert, ist fraglich. Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. sieht im Neben- und Miteinander der Vormundschaftsformen v.a. einen Motor für die Qualitätsentwicklung (Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2020). Insofern könnte die Fragestellung sich darauf richten, wie ein konstruktives Miteinander der vier Formen der Vormundschaft aufgebaut und nachhaltig gestaltet werden kann. Praxisbeispiele wie in Stuttgart oder Warendorf wären zu beschreiben und evaluieren.

### 3.3.5 *Strukturfragen in Vormundschaft und Pflegschaft*

Inwiefern ermöglichen die vorliegenden Strukturen und Qualifikationen, die die Vormundschaft rahmen, eine unabhängige und parteiliche, aber auch kooperative Wahrnehmung der Personensorge durch die Vormunde/Vormundinnen? Darunter fällt auch, wie eine Stärkung bzw. Verstetigung der ehrenamtlichen Vormundschaft erfolgen kann.

#### **Qualifikationen von Amtsvormunden und Amtsvormundinnen**

Die Teilnehmenden des Gruppeninterviews kommen zu der Einschätzung, dass Vormunde und Vormundinnen im Bereich der Amtsvormundschaft lange Zeit überwiegend Verwaltungskräfte waren. Seit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2011 wurden allerdings vermehrt auch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen in Jugendämtern als Vormunde/Vormundinnen eingestellt.<sup>12</sup> Wegen der gemeinsamen Erfassung des Personals von Beistandschaft und Vormundschaft liegen objektive Zahlen hierzu nicht vor.

Zu den formalen beruflichen Grundqualifikationen kommen Fort- und Weiterbildungen, zu deren Inhalten oder zu deren Nutzung durch Vormunde und Vormundinnen ebenfalls kein systematischer Wissensstand vorliegt. Daher wird es als notwendig erachtet, einen breiten Überblick über die Qualifikationen von Amtsvormündern und Amtsvormundinnen zu gewinnen („Ist-Analyse“) und darüber hinaus, welche Qualifikationen für bestimmte Kontexte auch wünschenswert sind („Soll-Analyse“). Bspw. ist im Kontext minderjähriger Geflüchteter nicht nur Kenntnis des Asyl- und Ausländerrechts

---

<sup>12</sup> Dies bestätigt sich auch über Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik, nach denen im Jahre 2006 noch 11% der Beschäftigten im Bereich „Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften“ ein Hochschulstudium in Bereichen wie der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit, der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder einen vergleichbaren Studiengang abgeschlossen hatte. Für das Jahr 2016 weist die KJH-Statistik hingegen bereits einen Anteil von 24% aus (Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen. Die Ergebnisse können hier nur bis einschließlich dem Berichtsjahr 2016 ausgewiesen werden, da die entsprechende Auswertungstabelle für die 2018er-Ergebnisse aufgrund einer strengeren Auslegung der Kriterien zur Geheimhaltung von Ergebnissen nicht veröffentlicht wurde.

zentral wichtig, sondern auch Aspekte wie Haltungen gegenüber Diversität, Kultursensibilität, unterschiedlichen Lebensentwürfen etc.

Die Fragen der Experten/Expertinnen zielen sowohl auf den „Ist-Stand“ der Qualifikationen von Vormund\*innen ab als auch auf den „Soll-Wert“. Das Ent- oder Weder von Verwaltungs- oder sozialpädagogischer Ausbildung ist in einem Bereich, der pädagogische und Kommunikationsanforderungen ebenso stellt wie Anforderungen an rechtliche und Verwaltungskompetenzen unbefriedigend. Die Frage nach dem Ist-Stand muss anhand quantitativer Erhebungen bzw. statistischer Erfassung, die Vormundschaft und Beistandschaft getrennt halten, beantwortet werden. Es wird vorgeschlagen, sich der zweiten Frage zunächst durch Diskussion und konzeptionelle Beiträge aus Praxis und Wissenschaft zu nähern.

### ***Aufgabenbereiche und Qualität der Aufgabenwahrnehmung von Vormunden und Vormundinnen***

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in 2011 bereits strukturelle Vorgaben für die Führung einer Amtsvormundschaft definiert. Demnach soll ein „[...] vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, [...] höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“ (§ 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Ein zentrales Anliegen der Teilnehmenden des Gruppeninterviews ist es zu prüfen, inwieweit diese Vorgabe umgesetzt wird – auch vor dem Hintergrund der Wahrnehmung der Teilnehmenden des Gruppeninterviews, dass dies bundesweit sehr unterschiedlich eingehalten wird. Insofern wäre die Anzahl der Vormundschaften, die von einer Fachkraft in Vollzeit wahrgenommen werden, bundesweit zu erheben.

Gleiches gilt für die Häufigkeit der Kontakte zwischen Vormund/Vormundin und einem Kind, einem/einer Jugendlichen: Gemäß § 1793 Abs. 1a BGB soll ein Vormund/eine Vormundin zum einen persönlichen Kontakt halten und zum anderen das Kind oder die/den Jugendlichen „[...] in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen [...]“. Auch hier stellt sich die Frage nach der Umsetzung dieser Vorgabe beziehungsweise, inwieweit Vormunde/Vormundinnen ihre Kontakte gemäß den Umständen des Einzelfalls umzusetzen in der Lage sind.

Ferner wird diskutiert, wie sich „Mischarbeitsplätze“ auf die Qualität der Aufgabenwahrnehmung auswirken, wenn bspw. eine Fachkraft zugleich Vormundschaften und Beistandschaften führt.

Qualitätsfragen stellen sich der Gruppe auch im Hinblick auf die Kooperation von Vormunden/Vormundinnen mit anderen Akteuren, wie dem Familiengericht oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter. Auf Letztere haben Hansbauer, Mutke und Oelerich (2004) bereits verwiesen. Wie gestalten Vormunde/Vormundinnen Kooperationen mit anderen Akteuren und welche Vorgehensweisen und weiteren Bedingungen wirken sich positiv bzw. negativ auf die Kooperation aus?

Die Experten/Expertinnen zielen hier mit Fragen nach (der Einhaltung von Vorgaben zu) Fallzahlen, nach der Kontakthäufigkeit und Mischarbeitsplätzen auf strukturelle Voraussetzungen für eine qualitätsvolle Aufgabenwahrnehmung in der Vormundschaft ab. Obwohl auch die Notwendigkeit von

Kooperation strukturell bedingt ist, fällt die Fragestellung etwas heraus, da explizit die Gestaltung(sbedingungen) der Kooperation in den Fokus gerückt werden.

Die Erhebung der Fallzahlen pro Vollzeitkraft in den Jugendämtern und Vereinen ist auch insofern von Interesse als inzwischen nicht ganz wenige Jugendämter eine Fallzahl zwischen 25 und 40 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitkraft anstreben, während in anderen Bezirken die gesetzlich vorgegebene Fallzahl von 50 weiterhin den Maßstab bildet. Eine bundeseinheitlich qualitätsvolle Wahrnehmung der vormundschaftlichen Aufgaben ist bei solchen Unterschieden nicht möglich.

Fragen nach der Gestaltung der Kooperationen können zum Einen anhand einer systematischen Sammlung und Analyse von bestehenden Kooperationsvereinbarungen etwa zwischen sozialen Diensten und Vormundschaft und deren Analyse untersucht werden. Zum Anderen ist es naheliegend die Kooperation auch aus der Perspektive der professionellen Kooperationspartner sowie der Kinder, Jugendlichen, Pflegeeltern und Eltern zu untersuchen.

### ***Gewinnung, Qualifikation und Begleitung ehrenamtlicher Vormunde/Vormundinnen***

Ehrenamtliche Vormundschaft hat bei der Bestellung einer Vormundschaft Vorrang vor anderen Arten der Vormundschaft, sofern ein ehrenamtlicher Vormund/eine ehrenamtliche Vormundin geeignet und vorhanden ist. Das ergibt sich aus den §§ 1791 a Abs. 1 S. 2 und 1791 b Abs. 1 S. 1 BGB. Die Erfahrung der Experten/Expertinnen ist allerdings, dass es organisatorischer Voraussetzungen für die Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Einzelvormund/Einzelvormundinnen bedarf und viele Kommunen diese nicht schaffen (können) (vgl. auch Maas/Katzenstein 2019) und auch die gerichtliche Bestellpraxis den Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft nicht widerspiegelt. Daher stellt sich die Frage nach bestehenden Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vormunden/Vormundinnen in Kommunen und die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen wie Zeit, Beratungskapazitäten und Geld. Da einige Kommunen über schlechte Erfahrungen oder Misserfolge bei der Akquise von Ehrenamtlichen und dem Verlauf von entsprechenden Vormundschaften berichtet hätten, wird auch nach gelingenden Praxisbeispielen gefragt, bei denen ehrenamtliche Vormunde/Vormundinnen (dauerhaft) wirkungsvoll gewonnen werden konnten bzw. können.

Ehrenamtliche Vormundschaft sieht sich mitunter dem Vorwurf mangelnder Qualifikation gegenüber. Insofern stellt sich im Gruppeninterview die Frage nach Standards für die Qualifikation in der ehrenamtlichen Vormundschaft/Pflegschaft. Orientieren sollte sich diese Frage zunächst an bestehenden Qualifikationsprogrammen für ehrenamtliche Vormunde und Vormundinnen und deren Inhalten, etwa Grundlagen des Vormundschaftsrechts und Aufgabenbereiche von Vormundschaft, Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen oder Kooperation mit weiteren Einrichtungen (Schule, Kita, Familiengericht etc.)<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> Siehe dazu auch: Erzberger/Katzenstein (2018)

Zur Frage ehrenamtlicher Vormundschaft und der notwendigen Qualifikationen für unbegleitete Minderjährige (UMA) forscht seit einigen Jahren u.a. das Kompetenzzentrum Pflegekinder (Fritsche 2018) und nimmt neuerdings auch speziell ehrenamtliche Vormundschaften von Pflegeeltern in den Blick ([www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de](http://www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de)). Weder Zahlen noch sonstige Erkenntnisse liegen allerdings in Bezug auf ehrenamtliche Vormundschaften/Pflegschaften für Kinder und Jugendliche ohne Fluchterfahrung und außerhalb des Kontexts der Pflegefamilie vor (s. auch 3.3.4 zu Formen der Vormundschaft). Es zeigt sich hier zum wiederholten Male, dass die nicht-behördlichen Formen der Vormundschaft ein Stiefkind der Statistik und Forschung sind.

## 4 Empfehlungen

Zusammenfassend werden Empfehlungen zu vier Punkten formuliert:

- (1) Erweiterung und Qualifizierung der amtlichen Statistiken,
- (2) Forschung zur Praxis familiengerichtlicher Entscheidungen
- (3) Forschung zur Vormundschaft mit Bezug auf die Kinder und Jugendlichen
- (4) Forschung zum Handlungsfeld Vormundschaft

### (1) Erweiterung und Qualifizierung der amtlichen Statistiken

Angesprochen ist vor allem die Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie ggf. die Justizstatistik, insbesondere der Familiengerichte. Der aktuell vorliegende Regierungsentwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 02.12.2020 sieht zwar keine Erweiterungen der Erhebungsmerkmale in Bezug auf Vormundschaften vor, jedoch ist zu erwarten, dass im Zuge des Vorantreibens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren weitere Änderungen erfolgen, die es ermöglichen, auch Forderungen zur Vormundschaftsstatistik einzubringen.

- Vordringlich ist die **Vervollständigung der vorliegenden Zahlen** zur Amtsvormundschaft um Angaben zu Vereins-, beruflichen und ehrenamtlichen Vormundschaften, damit überhaupt Gesamtzahlen vorliegen, aber auch um verlässliche Informationen über den Anteil der Vormundschaften in den verschiedenen Formen zu erhalten. Die Erhebung kann entweder über die Familiengerichte erfolgen oder aber über die Jugendämter, die laut Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) von den Familiengerichten über die Bestellung von Vormundschaften unterrichtet werden müssen.
- Grundlegende **Merkmale, die es ermöglichen, die Gruppe der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft zu beschreiben**, sollten ebenfalls in die Statistik aufgenommen werden. Die heute erfassten Merkmale beschränken sich auf das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit. Als weitere Merkmale sollten zumindest das Alter des Kindes/Jugendlichen zu Beginn – und bei Rückübertragungen des Sorgerechts – zu Ende der Vormundschaft, ein bestehender Fluchthintergrund und der Lebensmittelpunkt zu Beginn der Vormundschaft. In der Literatur und auch im Gruppeninterview wurden Einschränkungen und Behinderungen von Kindern und Jugendlichen als zu erfassendes Merkmal nicht angesprochen, sollen hier jedoch – gerade vor dem Hintergrund der Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ergänzt werden.
- Auch die **Anlässe von Vormundschaften** (Sorgerechtsentzug, Ruhen der Sorge, Tod der Eltern) sollten erfasst werden.
- **Personelle Wechsel in der Vormundschaft** sollen nach Möglichkeit regelmäßig erfasst werden, da Kontinuität als zentral wichtige Gelingensbedingung von Vormundschaft beschrieben wird,
- Möglichkeit und Sinn einer **Zuordnung** der Merkmale der Kinder und Jugendlichen sowie der Anlässe für die Einrichtung einer Vormundschaft **zu den Formen der Vormundschaft**

sollten geprüft werden, insbesondere in Bezug auf den Fluchthintergrund, da in den letzten Jahren ein besonderes Engagement von Ehrenamtlichen und Vereinen in diesem Bereich zu verzeichnen war.

- Die in vielen Jugendämtern erfolgte personelle Trennung von Beistandschaften und Vormundschaften sollte sich in der Statistik durch **getrennte Erhebung von Personaldaten** widerspiegeln. Insbesondere im Bereich der Erhebung von **Qualifikationen** entsteht zur Zeit wahrscheinlich durch die gemeinsame Erhebung ein verzerrtes Bild. Auch erlaubt eine getrennte Darstellung ggf. die Zuordnung von **Fallzahlen**.
- Schließlich sollte den Unterschieden der Angaben zwischen Justiz- und Jugendhilfestatistik in Bezug auf Zahlen beim Sorgerechtsentzug nachgegangen und diese aufgeklärt werden.

## (2) Forschung zur Praxis familiengerichtlicher Entscheidungen

- Um die Kooperation zwischen Familiengericht und Vormundschaft zu stärken, ist die familiengerichtliche Entscheidungspraxis im Hinblick auf teilweise Sorgerechtsentzüge zu untersuchen.  
Mögliche Wege, um zu Erkenntnissen zu gelangen sind etwa
  - die Auswertung familiengerichtlicher Entscheidungen zu Teilsorgerechtsentzügen
  - modellhafte Fallanalysen, in denen Familienrichter/innen Entscheidungen begründen
  - Praxisforschung, in der die Zusammenarbeit mit Eltern bei Pflegschaften analysiert und Weiterentwicklungen vorgeschlagen werden.
- Um die Transparenz bei der Auswahl des Vormunds/der Vormundin auch im Hinblick auf die Wahl zwischen Jugendamt, Verein, ehrenamtlicher oder beruflicher Einzelvormund/ Einzelvormundin zu erhöhen und die Angemessenheit der Auswahl für das jeweilige Kind/Jugendlichen letztlich zu stärken sollten die Entscheidungspraxis der Familiengerichte untersucht werden und/oder Praxisforschung zur Weiterentwicklung der Kooperation zwischen Familiengericht und Vormundschaft entwickelt werden.
- Die nach § 53 SGB VIII-E künftige Verpflichtung des Jugendamts, Vorschläge für die Auswahl eines Vormunds/einer Vormundin gegenüber dem Familiengericht zu begründen lässt.

## (3) Forschung zur Vormundschaft mit Bezug auf die Kinder und Jugendlichen

Ein zentrales Interesse des Bereichs Vormundschaft richtet sich auf Erkenntnisse zu den Kindern und Jugendlichen, die Adressaten/Adressatinnen der Vormundschaft sind. Neben den Daten, die statistisch erhoben werden können wie bspw. das Alter zu Beginn der Vormundschaft oder der Aufenthaltsort, werden besonders Erkenntnisse angestrebt, die relevant sind im Hinblick auf die Vorgeschichte und die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder/Jugendlichen und damit auch relevant für die Aufgabe des Vormunds/der Vormundin, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Die folgenden Fragestellungen sind sicherlich nicht vollständig und müssen diskursiv weiter präzisiert werden.

- Informationen und Forschung zu den **Lebenslagen der Kinder/Jugendlichen unter Vormundschaft einschließlich der erlebten Belastungen in der Vorgeschichte** und damit der Voraussetzungen, mit denen sie unter Vormundschaft starten, werden als wichtig angesehen. Möglich ist die Analyse von Stellungnahmen von Jugendämtern für Familiengerichte, aber auch an eine Erhebung direkt bei (ehemalig) betroffenen Kindern oder Jugendlichen. Angeknüpft werden kann bspw. an vorliegenden Daten und Analysen zur Kindeswohlgefährdung (etwa Münder 2017).
- Als eine zentrale Fragestellung, die beforscht werden sollte, erweist sich die Frage danach, **wie Kinder und Jugendliche die Vormundschaft wahrnehmen**, welche Wünsche und welche Kritik sie haben, ob und wie sie von der Vormundschaft oder Pflegschaft profitieren.
- Die Sichtweisen der Kinder und Jugendlichen sollten kontrastiert werden mit **Sichtweisen, Haltungen und Rollenbilder der Vormünder und Vormundinnen**: Wie schätzen sie die Verläufe von Vormundschaften, die Bedeutung für Kinder und Jugendliche und Auswirkungen der Vormundschaft auf diese ein? Hier liegt eine erste Forschungsarbeit, die Kinder, Jugendliche und Vormunde/Vormundinnen einbezieht, bereits vor (ISS 2020), weitere sollten folgen. Ein Beispiel für eine entsprechend gelagerte Forschungsarbeit im Kontext der Beistandschaft wurde zuletzt vom ISA in NRW vorgelegt (LWL/LVR 2015, S. 65f.). Mit einer Mischung aus Online-Erhebung bei den Jugendämtern, qualitativen Interviews mit Fachkräften und Eltern als Nutzende der Fachdienste sowie einem Experten/Expertinnen-Workshop mit Fachverbänden konnten Ergebnisse zu Strukturen, Verfahren und Prozessen in diesem Bereich bilanziert und Entwicklungsperspektiven herausgearbeitet werden.
- Die **Kontakthäufigkeit und -gestaltung zwischen Vormund/innen und Kind/Jugendlichem** sollte als zentrale und mit gesetzlichen Vorgaben ausgestattete Aufgabe in Forschung zur Gestaltung der Vormundschaft/Pflegschaft zwischen Vormund/in und Kind einbezogen werden.
- Empfohlen wird darüber hinaus, **Formate** zu entwickeln, die Vormunde/Vormundinnen in Jugendämtern und Vereinen, aber auch Einzelvormunde/Einzelvormundinnen ermöglichen, in regelmäßigen (etwa jährlichen) Abständen Feedback von ihren Adressaten/Adressatinnen einzuholen und so eine **Basis für eine reflexive Evaluation** zu schaffen.

#### (4) Forschung zum Handlungsfeld Vormundschaft

Zu der Ausgestaltung des Handlungsfelds der Vormundschaft insgesamt, in Jugendämtern und Vereinen, aber auch bei Einzelvormundschaften liegen kaum verlässliche Informationen vor. Angesprochen sind etwa die Personalausstattung und weitere Rahmenbedingungen der Aufgabenwahrnehmung.

- Die Frage nach dem Verhältnis von Amts-, Vereins sowie beruflichen und insbesondere ehrenamtlichen Einzelvormundschaften scheint ein Dauerbrenner in der Diskussion im Handlungsfeld der Vormundschaften zu sein. Die gegenwärtige Praxis, in der der gesetzliche Vorrang der Einzelvormundschaft sich zahlenmäßig nicht niederschlägt, wird als unbefriedigend empfunden (s. bspw. AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. 2020). Um die nicht-behördlichen Formen der Vormundschaft, insbesondere die ehrenamtliche

Vormundschaft zu stärken, empfiehlt es sich, Beispiele für good practice eines konstruktiven Miteinanders der vier Formen der Vormundschaft zu beschreiben, zu evaluieren und zugänglich zu machen. Auf die oben erwähnte Erforschung der Entscheidungspraxis der Familiengerichte sei noch einmal verwiesen. Ob es an Kenntnissen darüber hinaus mangelt oder eher am politischen Willen, darf zudem gefragt werden.

- **Strukturelle Rahmenbedingungen der vormundschaftlichen Arbeit**, über die in der Fläche bisher wenig bekannt ist, sind insbesondere die Fallzahlen, aber auch die Gestaltung des Arbeitsplatzes (Mischarbeitsplätze), Arbeitszeitgestaltung, die Gestaltung von Kooperation mit anderen Diensten und Hilfen zur Erziehung (Vereinbarungen), Qualifikationen (auch im Team), aber auch Budgets für die Kontaktgestaltung mit Kindern/Jugendlichen uvm. Zu solchen Themen sind grundsätzlich standardisierte Befragungen (insb. bei Jugendämtern und Vereinen) nützlich, mithilfe derer Strukturmerkmale und Aufgabenprofile des Bereichs herausgearbeitet werden können.
- Fragen nach der **Gestaltung der Kooperationen** sind nicht nur im Bereich der Vormundschaft, sondern in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt von großem Interesse. Eine Möglichkeit der Annäherung besteht in einer systematischen Sammlung und Analyse von bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit Beteiligung der Vormundschaft. Zum Anderen ist es von großem Interesse, auch die Adressate/Adressatinnen der professionellen Kooperation, insbesondere die Kinder und Jugendlichen, aber auch bspw. Pflegeeltern und Eltern in entsprechende Projekte einzubeziehen, um ein vollständiges Bild vom Zusammenspiel und seinen Wirkungen zu erhalten.
- Eine Annäherung an die Beantwortung von **Fragen zu den künftig notwendigen Qualifikationen sowie Aus- und Weiterbildung der Vormunde/Vormundinnen** sollte zunächst durch Diskussion und schriftliche Beiträge aus Praxis und Wissenschaft erfolgen.

Das Fazit bleibt: Die Vormundschaft/Pflegschaft ist bis jetzt – wie der Titel dieser Expertise sagt, ein mehr oder weniger „unbekanntes“ Feld. Prioritär erscheint nach der Analyse der vorliegenden Zahlen, Literatur und dem Gruppeninterview die Vervollständigung grundlegender Zahlen.

Da die Vormundschaft v.a. zuständig ist für Kinder und Jugendliche, die Kindeswohlgefährdung erlebt haben (ob in Deutschland oder durch und auf der Flucht) und gewährleisten soll, dass diese Kinder und Jugendlichen eine angemessene Erziehung erfahren, gefördert werden und damit Entwicklungschancen erhalten, sollte zudem die Frage danach, wie es Vormundschaft gelingt, dieser Aufgabe nachzukommen und wie Kinder dies erleben, eine gewisse Priorität erhalten.

Allerdings kann Vormundschaft ihrer Aufgabe qualitativ nur nachkommen, wenn die entsprechenden strukturellen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch die Kooperation mit den Familiengerichten. Insofern sind auch diese Themen von großer Bedeutung.



## Literatur

- AWO Bezirksverband Niederrhein e.V. (2020)*: Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Für eine konsequente Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft! Abgerufen am 03.09.2020 unter <https://www.moses-online.de/arbeitspapier-konsequente-staerkung-ehrenamtlichen-vormundschaft-awo-bezirksverband-niederrhein-ev>
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018)*: 2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts (DiskTE). Abgerufen am 12.02.2020 unter [https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform\\_Vormundschaftsrecht.html](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Vormundschaftsrecht.html)
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft (2020)*: Stellungnahme des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 23.06.2020. Abgerufen am 25.01.2021 unter [https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/08/STN\\_RefE-zum-Vormundschaftsrecht-vom-23.06.2020\\_Bundesforum-Vormundschaft-und-Pflegschaft-1.pdf](https://vormundschaft.net/assets/uploads/2020/08/STN_RefE-zum-Vormundschaftsrecht-vom-23.06.2020_Bundesforum-Vormundschaft-und-Pflegschaft-1.pdf)
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2017)*: 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Bundestagsdrucksache 18/11050. Berlin. Abgerufen am 13.02.2020 unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/15--kinder--und-jugendbericht/115440>
- Deutscher Bundestag (2018)*: Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minder-jähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/4517. Berlin.
- Elmayer, Edda/Kauermann-Walter, Jacqueline (2019)*: Vormundschaftsvereine in konfessioneller Trägerschaft. Eine Säule der Vormundschaft und Pflegschaft. In: JAmt, 92. S. 368 ff.
- Erzberger, C./Katzenstein, H. (2018)*: Vormundschaft in der Pflegekinderhilfe. Vormundschaft und Ehrenamt. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main.
- Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2019)*: Überarbeitungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. Diskussionspapier des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund. Abgerufen am 18.02.2020 unter [http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/2019-11-19\\_Ueberarbeitungsbedarfe\\_KJH-Statistik\\_FoV.pdf](http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2019-11-19_Ueberarbeitungsbedarfe_KJH-Statistik_FoV.pdf)
- Fritsche, Miriam (2018)*: Ehrenamtliche Vormundschaften für junge Geflüchtete. Befunde aus einem Praxisforschungsprojekt in: Das Jugendamt, 135-138.
- Hansbauer, Peter (2015)*: Amtsvormundschaft. In: W. Thole, D. Höblich, S. Ahmed (Hrsg.): Taschenwörterbuch Soziale Arbeit (S. 19). 2. Aufl. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Hansbauer, Peter/Mutke, Barbara/Oelerich, Gertrud (2004)*: Vormundschaft in Deutschland. Trends und Perspektiven. Opladen: Leske und Budrich.

- Hiegemann, Ines/Plafky, Christina (2016):* Kommunale „Vormundschaftssysteme“ für unbegleitete eingereiste Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen. In: Institut für Soziale Arbeit e.V. (2016). ISA-Jahrbuch zur sozialen Arbeit 2016. Waxmann: Münster.
- BMFSFJ (2020):* Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG). Abgerufen am 22.01.2021 unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz/162860>
- BMJV (2018):* 2. Diskussionsteilentwurf zur Reform des Vormundschaftsrechts [https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht\\_zweiter\\_Diskussionsentwurf.html](https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_zweiter_Diskussionsentwurf.html)
- BMJV (2020):* Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 25.09.2020. Abgerufen am 19.01.2021 unter [https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Vormundschaft\\_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=E116629ADFB8A79BEDA5AE1FCC0E7663.2\\_cid334?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Vormundschaft_Betreuungsrecht.pdf;jsessionid=E116629ADFB8A79BEDA5AE1FCC0E7663.2_cid334?__blob=publicationFile&v=4)
- Laudien, Karsten (2012):* Die Kontinuität des Gegenübers. Das Jugendamt, 300-307.
- Laudien, Karsten (2016):* Warum die Vormundschaft mehr Forschung braucht und was eine Befragung von Kindern und Jugendlichen unter Vormundschaft aussagen kann. Das Jugendamt, 58-64.
- Lohse, Katharina/Ernst Rüdiger/Katzenstein, Henriette (2018):* Profilierung des familiengerichtlichen Kinderschutzverfahrens – Hinweise für eine gute Praxis in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in: Henriette Katzenstein/Katharina Lohse/Gila Schindler/Lydia Schönecker (Hrsg.), Das Recht als Partner der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, Seite 225 – 248. Liber Amicorum für Thomas Meysen.
- Loos, Peter/Schäffer, Burkhard (2001):* Das Gruppendiskussionsverfahren. Theoretische Grundlagen und empirische Anwendung. Heidelberg: Springer.
- LWL – Landesjugendamt Westfalen/LVR - Landesjugendamt Rheinland (2015):* Beistandschaften 2020. Frühe Hilfe Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung. Evaluation des Praxisentwicklungsprojektes. Münster, Köln.
- Maas, Michael/Katzenstein, Henriette (2019):* Für eine mehrsäulige Vormundschaft. In: Jugendhilfereport, 04/2019. S. 31-34.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2005):* ExpertenInterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Wolfgang Bogner/Beate Littig/Wolfgang Menz (Hrsg.), Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung (2. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009):* Das Experteninterview — konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Susanne Pickel/Gert Pickel/Hans-Joachim Lauth/Detlef Jahn (Hrsg.), Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen (S. 465-479). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meysen, Thomas (2017):* Vormundschaft, (Ergänzungs-)Pflegschaft. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit

- und Sozialpädagogik (S. 1078–1081). 8. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Mitschke, Carolin/Dallmann, Sara (2020):* Vormundschaften im Wandel. Kontakt, Beziehung und Beziehungsgestaltung zwischen Jugendlichen und Vormund\*innen aus der Perspektive von Jugendlichen, Vormund\*innen und Erziehungspersonen, Frankfurt a.M. Abgerufen am 10.10.2020 unter [https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/VoWa\\_Abschlussbericht\\_web.pdf](https://www.iss-ffm.de/fileadmin/assets/veroeffentlichungen/downloads/VoWa_Abschlussbericht_web.pdf)
- Mix, Bernd (2014):* Kontinuität in der Vormundschaft. Wie kann sie gelingen? In: Das Jugendamt, 05/2014. S. 242-244.
- Münder, Johannes (Hrsg.) (2017):* Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Oberloskamp, Helga (2017):* Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige (4. Aufl.). München: C.H. Beck.
- Oelerich, Gertrud/Schaarschuch, Andreas (Hrsg.) (2005):* Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert sozialer Arbeit. München Basel: Ernst-Reinhard-Verlag.
- Pothmann, Jens (2019):* Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften (§ 55 SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018 (S. 153-162), Opladen u.a. 2019: Barbara Budrich.
- Pothmann, Jens/Fendrich, Sandra (2013):* Vermessen – Leistungsspektrum der erzieherischen Hilfen und der Inobhutnahmen. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2013. Köln.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019):* Rechtspflege Familiengerichte 2018. Abgerufen am 22.01.2021 unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220187004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220187004.pdf?__blob=publicationFile)
- Wabnitz, Reinhard (2018):* Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe (S. 853–864). Wiesbaden: Springer VS.
- Wiesner, Reinhard/Walther, Guy (2015):* § 55. In: Wiesner, R. (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe; Kommentar. 5., überarb. Aufl. München: Beck.
- Zitelmann; Maud/Schweppe, Katja/Zenz, Gisela (2004):* Vormundschaft und Kindeswohl. Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber, Bundesanzeiger Verlag.

## Dies könnte Sie auch interessieren:



C. Mitschke, K. Lohse, S. Achterfeld

### **Umgangsbestimmungen durch Vormund\*innen und Zusammenwirken mit den sozialen Diensten**

Expertise

Frankfurt 2020, 46 Seiten

ISBN 978-3-947704-09-5